



# GEMEINDEAMT ARBING

A-4341 Arbing, Hauptstraße 39  
Pol. Bezirk Perg, OÖ  
Telefon (07269)375-  
E-Mail: [gemeinde@arbing.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@arbing.ooe.gv.at)

Zl.: 851-2021-L/F

Arbing, 14.12.2021

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ARBING vom 14. Dezember 2021,  
mit der eine

## KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Arbing vom 12. Dezember 2019 i.d.F. vom 14. Dezember 2021 erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Arbing (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **€ 25,98** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens** aber **€ 4.417,00**.  
(Kanal:  $25,98 \text{ €} \times 170 \text{ m}^2 = 4.416,60 \text{ € netto}$ )
- 2) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- 3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** (*Gartenanlage oder ähnliches, für welche keine baubehördlichen Genehmigungen erforderlich sind*) ist die Mindestanschlussgebühr im Ausmaß von 80 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- 4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 5) Freistehende, angebaute und Keller**garagen samt den dazugehörigen Verbindungsgängen**, sowie **Carports** zählen **nicht** zur Bemessungsgrundlage.
- 6) **Balkone und Terrassen**, Flugdächer, Vordächer und Carports zählen **nicht** zur Bemessungsgrundlage.
- 7) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- 8) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. (auch wenn sie sich nicht im Kellergeschoss befinden).
- 9) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- 10) **Nebengebäude**, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind, zählen mit einer bebauten Fläche von jeweils mehr als 11,99 m<sup>2</sup> zur Bemessungsgrundlage.
- 11) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- 12) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind auch diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- 13) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- 14) Überdachte Schwimmbäder zählen zur Gänze zur Bemessungsgrundlage.
- 15) Betrieblich genutzte Freiflächen bei **Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen** sind zu **10 %** in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

#### **Zu-/Abschläge zur/von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2:**

##### **Abschläge:**

- 16) Für **gewerblichen Zwecken** dienende Flächen, auf denen zwar gearbeitet wird, aus diesem Gebäudeteil aber keine anderen als Oberflächen- (Dach)abwässer anfallen: **75 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 17) Für ausschließlich **gewerblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): **90 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 18) Für öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude**: **30 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 19) Für **Turnsäle**: **50 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 20) Für gewerblich oder kulturell genutzte **Ausstellungsräume**: **90 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- 21) Für **gastgewerbliche Nebenräume (Tanzsäle und Tanzsaal-Nebenräume): 90 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 22) Für **Fremdenzimmer samt Zugangsbereiche und dazugehörenden Nebenräumen: 50 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

#### **Zuschläge:**

- 23) Für **betriebliche Autowaschanlagen: 50 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausmaß von 50 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- 24) Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe** einschließlich Kaffeehäuser, ausgenommen Tanzsäle und Fremdenzimmer: **20 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- 25) Für **Fleischhauereibetriebe:** bis 110 Einwohnergleichwerte an BSB<sub>5</sub>-Konzentration:  
**100 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.  
Für Betriebe deren Bedarf 110 Einwohnergleichwerte oder 4.540 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr übersteigen hat Pkt. 29 zur Anwendung zu kommen.
- 26) Für **Schlächtereien:** bis 110 Einwohnergleichwerte an BSB<sub>5</sub>-Konzentration:  
**150 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.  
Für Betriebe deren Bedarf 110 Einwohnergleichwerte oder 4.540 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr übersteigen hat Pkt. 29 zur Anwendung zu kommen.
- 27) Für **Wäschereien:** bis 110 Einwohnergleichwerte an BSB<sub>5</sub>-Konzentration:  
**100 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.  
Für Betriebe deren Bedarf 110 Einwohnergleichwerte oder 4.540 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr übersteigen hat Pkt. 29 zur Anwendung zu kommen.
- 28) Für **Friseure: 20 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- 29) Für **andere betriebsspezifische Abwässer** können **Sondereinbarungen** zwischen der Gemeinde Arbing als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

#### **Ableitung von Niederschlagswässern:**

- 30) Für die **Ableitung von Niederschlagswässern** wird eine **Kanalanschlussgebühr** wie folgt eingehoben:
- Für die Ableitung von Niederschlagswässern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen und bereits unter § 2 erfassten Haupt- und Nebengebäude, direkt oder indirekt in das öffentliche Kanalnetz oder eine öffentliche Oberflächenentwässerung wie z.B. der „Grenzgraben“, der „Sportplatz-Graben“ oder der „Frühstorfer Graben“, ist eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von **20 %** der Gesamtbemessungsgrundlage zu entrichten.

### **§ 3 Ergänzungsgebühr**

- 1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. lt. b) ein; ist auch für die Ableitung der Niederschlagswässer eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

- 1) Für die Entsorgung der anfallenden Abwässer wird zur Deckung der betrieblichen Ausgaben von allen Eigentümern, deren Liegenschaften an das Kanalnetz angeschlossen sind, eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Die Berechnungsgrundlage richtet sich nach den jeweils pro Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung wohnhaften Familien bzw. Haushalten, wobei sich ein Haushalt auf eine vorhandene Kochstelle bezieht. Alleinstehende Familienangehörige werden dabei zum Haushaltsverband zugezählt.
- 2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus einem Verbrauch von 75 m<sup>3</sup> für die 1. Person, 25 m<sup>3</sup> Verbrauch für die 2. Person und 20 m<sup>3</sup> Verbrauch für jede weitere Person im Jahr. Dieser Verbrauch wird multipliziert mit
  - € 5,00/m<sup>3</sup> + USt. ab 1. Jänner 2021
  - € 5,10/m<sup>3</sup> + USt. ab 1. Jänner 2022
  - € 5,20/m<sup>3</sup> + USt. ab 1. Jänner 2023
  - € 5,30/m<sup>3</sup> + USt. ab 1. Jänner 2024
  - € 5,40/m<sup>3</sup> + USt. ab 1. Jänner 2025
- 2a) Die Personenanzahl errechnet sich nach den polizeilich gemeldeten Wohnsitzen jeweils zum 15. Jänner und 15. Juli im Gemeindegebiet Arbing.
- 2b) Eine Person die nur einen „weiteren Wohnsitz“ in der Gemeinde gemeldet hat, wird nur der Verbrauch einer weiteren Person mit Hauptwohnsitz vorgeschrieben, somit 20 m<sup>3</sup>.
- 2c) Für Personen, (z.B. Studenten, Lehrlinge, oder bei Auslandsaufenthalten), welche sich nur zeitweise in der Gemeinde aufhalten, wird nur der aliquote Teil der Gebühr nach Abs. 2 für den Zeitraum berechnet, in welchem sie sich während des Berechnungszeitraumes in Arbing befinden.
- 2d) Einer Person, die einen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hat, wird für weitere Wohnsitze im Gemeindegebiet keine Gebühr verrechnet.
- 3) Die **Mindestbenützungsgebühr** pro Liegenschaft (unbewohnte Häuser, Rohbauten und Zweitwohnsitze) beträgt **70 m<sup>3</sup>** Verbrauch pro Jahr.

- 4) Bei Gewerbebetrieben werden pro Beschäftigten, welche sich überwiegend (50 % der Normalbeschäftigung) im Betrieb aufhalten, 20 m<sup>3</sup> Verbrauch pro Jahr angerechnet, wobei Berechnungsbasis jeweils der 1. März ist. Beherbergungsbetrieben werden pro Fremdenzimmer 10 m<sup>3</sup> Verbrauch pro Jahr angerechnet. Für die gewerbliche und private Vermietung von „Fahrerunterkünften“ zur Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten wird pro Bett ein Abwasseranfall von 20 m<sup>3</sup> und Jahr angenommen, insofern dieses nicht bereits nach Abs. 2b zur Berechnung herangezogen wird. Ändert sich der Beschäftigtenstand bzw. der Stand an Fremdenzimmer, so ist dies der Gemeinde spätestens zwei Wochen ab Berechnungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Bei abwasserintensiven Betrieben (Gastgewerbe, Kfz-Werkstätten, Baufirmen, Friseuren, Amtshaus, Volksschule, udgl.) werden pro Jahr 200 m<sup>3</sup> Verbrauch für den Gewerbeteil (ohne Beschäftigte) angerechnet. Der Privatteil wird eigens verrechnet. Das Freibad wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- 6) Bei Schlächtereibetrieben, Häutebehandlungs-, sowie Darm-, Fell- und Häuteverarbeitungsbetrieben wird die Kanalbenützungsgebühr wie folgt nach der tatsächlich erbrachten Schmutzfracht berechnet:  
 Grundlage bildet hierbei die Summe der eingenommenen Benützungsgebühren der Gemeinde (ohne Betriebe) vom jeweiligen Jahr, dividiert durch die angeschlossenen häuslichen EGW. Danach ergibt sich ein EGW-Preis pro Jahr, der um einen Prozentsatz abgemindert wird. Für die Festlegung der betrieblichen EGW werden bei den Betrieben jeweils drei Messungen auf einen Zeitraum von je einer Arbeitswoche durchgeführt. Der daraus ermittelte EGW - Mittelwert wird mit dem ermittelten abgeminderten EGW-Preis für die häuslichen Abwässer multipliziert. Daraus errechnet sich die jährliche Benützungsgebühr.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke

- 1) Für unbebaute Grundstücke wird eine Kanalbereitstellungsgebühr berechnet, wenn sie an das Kanalnetz angeschlossen sind.

Als angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn die Anschlussleitung in das betreffende Grundstück verlegt worden ist, unabhängig ob vom Liegenschaftseigentümer danach eine Einmündungsstelle gemäß den Bestimmungen der Kanalordnung der Gemeinde Arbing v. 8. Okt. 2002 errichtet worden ist.

- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

Fläche:	2020	2021	2022	2023	2024
bis 1.000 m <sup>2</sup>	255 €	260 €	265 €	271 €	276 €
1.001-2.000 m <sup>2</sup>	306 €	312 €	318 €	325 €	331 €
2.001-3.000 m <sup>2</sup>	357 €	364 €	371 €	379 €	386 €
3.001-4.000 m <sup>2</sup>	408 €	416 €	424 €	433 €	442 €
4.001-5.000 m <sup>2</sup>	459 €	468 €	478 €	487 €	497 €
5.001-7.500 m <sup>2</sup>	714 €	728 €	743 €	758 €	773 €
7.501-10.000 m <sup>2</sup>	867 €	884 €	902 €	920 €	938 €
10.001-12.500 m <sup>2</sup>	1.020 €	1.040 €	1.061 €	1.082 €	1.104 €
12.501-15.000 m <sup>2</sup>	1.275 €	1.301 €	1.327 €	1.353 €	1.380 €
15.001-20.000 m <sup>2</sup>	1.530 €	1.561 €	1.592 €	1.624 €	1.656 €
20.001-25.000 m <sup>2</sup>	2.040 €	2.081 €	2.122 €	2.165 €	2.208 €
über 25.000 m <sup>2</sup>	2.550 €	2.601 €	2.653 €	2.706 €	2.760 €

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten, spätestens aber 2 Jahre nach Beginn der Bauarbeiten, insofern die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Kanalisationsanlage bereits erfolgt ist.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. spätestens aber 2 Jahre nach Beginn der Bauarbeiten bzw. mit der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- 3) Die Gebührenpflicht der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz gegeben sind. Die Kanalbenützungsgebühr ist am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Beginn des auf die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz folgenden Jahres. Die Kanalbereitstellungsgebühr ist am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

- 1) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer die Veränderungsmeldung an die Gemeinde Arbing zu erstatten.
- 2) Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zu viel verrechnete Kanalbenützungsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderungsmeldung.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren verstehen sich jeweils ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %), welche vom Gebührenpflichtigen gesondert zu tragen ist.

## **§ 9**

### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Abänderung der Kanalgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam, frühestens mit 01.01.2022.

Begriffsbestimmung:

Dachräume nach OIB-Richtlinie 3 – OIB-330.3-009/15:

11.2.4 und 11.3.2: Dachgeschossausbau: Raumhöhen im Dachgeschoss mit mehr als 1,49 m und davon mind. 50 % über 2,10 m.

9.1.1: Räume mit einer Lichteintrittsfläche (*Fenster, Dachkuppeln, Oberlichtbändern etc.*) von mind. 12 % der Bodenflächen. Dieses Maß vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5,00 m um jeweils + 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenen Meter zusätzlicher Raumtiefe.

(Bei 15 m<sup>2</sup> Bodenfläche (3 x 5 m) wären somit 1,8 m<sup>2</sup> Fensterfläche, bei 20 m<sup>2</sup> 2,6 m<sup>2</sup>, bei 25 m<sup>2</sup> 3,5 m<sup>2</sup>, bei 30 m<sup>2</sup> 4,5 m<sup>2</sup>, bei 35 m<sup>2</sup> 5,6 m<sup>2</sup>, bei 40 m<sup>2</sup> 6,8 m<sup>2</sup>, bei 50 m<sup>2</sup> 9,5 m<sup>2</sup>, bei 60 m<sup>2</sup> 12,6 m<sup>2</sup>, bei 70 m<sup>2</sup> 16,1 m<sup>2</sup> und bei 100 m<sup>2</sup> 29 m<sup>2</sup> Lichteinfallfläche erforderlich um als benutzbar ausgebauter Wohnraum eingestuft zu werden).

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner



Angeschlagen am: 14.12.2021

Abgenommen am:

